Fachbereich Steuern

Verrechnungssteuerreform

Aktueller Stand

Am 15. April hat der Bundesrat die Botschaft zur Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen beschlossen. Die Vorlage sieht im Wesentlichen vor, dass zur Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen verzichtet werden soll. Nur Zinsen auf Schweizer Bankkonti von natürlichen Personen mit Schweizer Wohnsitz sollen weiterhin der Verrechnungssteuer unterstellt werden. Die statischen Mindereinnahmen der Reform betragen 170 Mio. Franken (Bund und Kantone). Ausserdem wird zur Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts auf die Erhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen verzichtet, was statische Mindereinnahmen von 25 Mio. Franken zur Folge hat, die ausschliesslich beim Bund anfallen. Im Umfang von 1 Mrd. Franken kommt es zu einem budgetunwirksamen temporären Effekt, für den allerdings längst Rückstellungen gebildet werden mussten. Mit anderen Worten könnten Bund und Kantone durch einen Verzicht auf die Reform nicht einfach eine Milliarde Franken einsparen. Nicht Bestandteil der Botschaft bildet das Anliegen von SwissHoldings den Beteiligungsabzug für Finanzierungsaktivitäten anzupassen. Insgesamt hat die Reform nach Meinung des Bundesrats ein attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis. Für den Bund dürften Mindereinnahmen innert fünf Jahren kompensiert sein. Für Kantone und Gemeinden dürften deutlich früher Mehreinnahmen resultieren (Botschaft, S.

Am 17. Mai beginnt die parlamentarische Behandlung der Vorlage mit einem Hearing der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats. Bereits bei den eigeladenen Wirtschaftsverbänden zeigt sich, dass die Reform hauptsächlich als "Bankenvorlage" angesehen wird, was allerdings falsch ist. Die Verrechnungssteuerreform ist eine Reform für die mittelgrossen und grossen Schweizer Industrieunternehmen. Auch die Versicherungen und andere Dienstleistungsunternehmen profitieren direkt von der Reform. Den Schweizer Banken nützt die Vorlage hingegen nur indirekt, weshalb sie andere Reformen wie beispielsweise die Abschaffung der Umsatzabgabe bevorzugen. Im Unterschied zu den meisten anderen Steuerreformen, die von der Wirtschaft unterstützt werden, ist die Verrechnungssteuerreform keine Steuersenkungsvorlage. Mitgliedunternehmen von SwissHoldings werden aufgrund der Reform nicht weniger Gewinn-, Kapital- oder andere Steuern in der Schweiz zahlen. Im Gegenteil: Unsere Unternehmen, die schon heute die wichtigsten Steuerzahler der Schweiz sind, werden aufgrund der Reform mehr Steuern im Inland zahlen. Sie werden Aktivitäten aus dem Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, in die Schweiz verlegen und die damit verbundenen Steuern künftig in der Schweiz leisten. Scheitert die Reform hingegen, müssen die Unternehmen aller Voraussicht nach aufgrund der OECD-BEPS-Vorgaben die Substanz (Personal, Funktionen, Kapital) bei ihren ausländischen Finanzgesellschaften stärken. Dies in vielen Fällen auf Kosten ihrer Schweizer Substanz. Diese Umstände machen die Verrechnungssteuerreform zur derzeit wichtigsten internen Steuervorlage für die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen von SwissHoldings.

<u>Warum die Unternehmen die Reform brauchen:</u> Von Schweizer Unternehmen direkt im In- oder Ausland ausgegebene Obligationen haben auf dem Zins den Verrechnungssteuerabzug von 35%. Internationale Investoren kaufen kaum Obligationen, bei denen nur 65% des Zinses sofort überwiesen werden

und die restlichen 35% über ein mühsames und langwieriges Verfahren zurückverlangt werden müssen. Die aktuelle Rechtslage und der deswegen unbedeutende Schweizer Kapitalmarkt zwingen die grösseren Schweizer Unternehmen deshalb Fremdkapital im Ausland zu beschaffen. Hierfür müssen die Schweizer Unternehmen im Ausland Tochtergesellschaften (i.d.R. Finanzgesellschaften) gründen und Obligationen über diese ausgeben. Dafür gibt die Schweizer Muttergesellschaft der ausländischen Finanzgesellschaft eine Garantie. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der ausländischen Finanzgesellschaft an die operativ anderen Tochtergesellschaften weitergegeben. Schweizer Gesellschaften und damit Schweizer Arbeitsplätze dürfen mit Mitteln aus solchen ausländischen Obligationen nur geringfügig finanziert werden. Auslandobligationen dürfen grundsätzlich nur Arbeitsplätze und Aktivitäten im Ausland finanzieren, nicht aber solche in der Schweiz.

Die Ausgabe von Auslandobligationen über ausländische Finanzgesellschaften wird international immer weniger akzeptiert (OECD BEPS). Einzelne Staaten betrachten substanzschwache, mit Garantien ausgestattete ausländische Finanzgesellschaften mit Skepsis. Gelingt die Reform der Verrechnungssteuer werden Schweizer Unternehmen ihre Finanzierungsaktivitäten zügig an den Schweizer Hauptsitz verlegen und ihre Obligationen künftig primär aus der Schweiz ausgeben. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der Schweizer Gesellschaft in Form von Darlehen an die operativen in- und ausländischen Tochtergesellschaften des Unternehmens weitergeleitet. Dass mit einer solchen Tätigkeit durchaus (steuerbare) Gewinne verbunden sind, versteht sich von selbst.

Die Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts hilft breiten Kreisen der Wirtschaft: Dank der Reform können Schweizer Unternehmen internationalen Investoren, Obligationen ohne den 35%-Abzug auf dem Zins anbieten. Künftig können auch mittelgrosse Schweizer Unternehmen Obligationen ohne den Steuerabzug ausgeben, was ihre Obligationen für internationale Investoren attraktiver macht und die Zinssätze sinken lässt. Günstigere Obligationen werden für mittelgrosse Unternehmen im Vergleich zu teureren Bankkrediten an Attraktivität gewinnen (Vorbild USA). Bei der Ausgabe der Obligationen werden Schweizer Industrieunternehmen von Schweizer Banken unterstützt, weshalb auch diese profitieren. Bund, Kantone und Gemeinden können internationalen Investoren ihre Obligationen ebenfalls ohne den Steuerabzug anbieten und von tieferen Zinsen profitieren. Der Schweizer Kapitalmarkt wird deshalb massiv gestärkt und die Schweizer Wirtschaft wachsen (ca. 0,5 %). Die Verrechnungssteuerreform steht deshalb für Wirtschaftswachstum, Mehreinnahmen und Minderausgaben für Bund, Kantone und Gemeinden. Im Vergleich zu anderen Steuerreformen verfügt die Reform über ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Gefahr für die hohen Verrechnungssteuereinnahmen: Die Verrechnungssteuer ist eine wichtige Einnahmequelle des Bundes (ca. 10 Mrd. im Jahr 2019; wegen Corona-Sondereffekten nur 5,2 Mrd. im Jahr 2020). Die Einnahmen stammen zu 98% aus der Verrechnungssteuer auf Dividenden (hauptsächlich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grosskonzernen). Die Reform behandelt ausschliesslich Verrechnungssteuer auf Schuldzinsen, weshalb die hohen Einnahmen von der Reform unberührt bleiben. Dass die Verrechnungssteuer auf Zinsen dem Bund kaum Einnahmen bringt, beruht auf dem Umstand, dass Schweizer Obligationen im Wesentlichen von Steuerpflichtigen erworben werden, welche den Zins in ihrer Steuererklärung deklarieren und das aufwändige Rückerstattungsverfahren auf sich nehmen. Andere Steuerpflichtige kaufen ausländische Obligationen ohne Steuerabzug. Mit anderen Worten ist die heutige Steuersicherung im Zinsbereich unbrauchbar.

<u>Der Stolperstein der Reform</u>: Zankapfel der Reform dürfte die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer im Zinsbereich werden. In der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat einen Vorschlag präsentiert, der

neben Wirtschaftswachstum auch eine markante Verbesserung bei der Steuersicherung und damit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung von Kapitaleinkünften vorsah. Der Vorschlag respektierte zugleich die finanzielle Privatsphäre resp. das steuerliche Bankgeheimnis. Bei genauerer Prüfung stellte sich allerdings heraus, dass der Vorschlag nicht nur erhebliche technische Mängel aufwies, sondern auch mit grossen Kosten verbunden war. Die Kosten der vorgeschlagenen Steuersicherung wäre für die Banken, welche die Sicherungsaufgaben hätten ausführen müssen, um ein Vielfaches höher gewesen als die gesicherten Steuereinnahmen des Fiskus.

Die Botschaft verzichtet, abgesehen von normalen Bankkonti, auf eine Steuersicherung. Sollte politisch eine Sicherung erwünscht sein, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Allerdings weisen alle Lösungen erhebliche Probleme auf. Umfassende Abzugssysteme, wie jenes der Vernehmlassungsvorlage, sind im Verhältnis zu den potenziellen Mindereinnahmen für den Bund von 10 Mio. Franken (Botschaft, S. 39) mit enorm hohen Kosten verbunden und dürften erst bei deutlich höheren Fremdkapitalzinsen wirtschaftlich gerechtfertigt sein. Bei der Einführung umfassenden automatischen Informationsaustauschs Bankinformationen im Inland würde die Verrechnungssteuer auf Dividenden ihre Daseinsberechtigung verlieren. Schliesslich braucht die Schweiz nicht zwei Sicherungssysteme nämlich ein Meldeverfahren (AIA) und ein Abzugsverfahren. Insbesondere die Verrechnungssteuer auf ausländischen Dividenden müsste in diesem Fall von 35% auf den ordentlichen DBA-Residualsatz von 15% reduziert werden. Dies allerdings Mindereinnahmen für Bund (90%) und die Kantone (10%) von insgesamt 1.6 Mrd. Franken zur Folge. Diese Einnahmen stammen fast ausschliesslich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grossunternehmen wie Nestlé. Novartis, Roche und anderen Unternehmen (Botschaft, S. 14).

Verbesserungsbedarf beim Beteiligungsabzug: Leider hat der Bundesrat darauf verzichtet, vorzuschlagen auch den Mangel beim Beteiligungsabzug zu eliminieren. Die Mängelbeseitigung ist eine Bedingung dafür, dass die erwarteten positiven Effekte der Reform vollumfänglich eintreten. Sie ermöglicht den Schweizer Obergesellschaften selbst Obligationen am Kapitalmarkt auszugeben und die aufgenommenen Mittel Steuernachteile in- und ausländischen Tochtergesellschaften weiterzugeben (kein Zwischenschalten einer substanzarmen Schweizer Finanzgesellschaft Ohne Anpassung des Beteiligungsabzugs erleiden Obergesellschaften durch die Ausgabe der Obligation und die Weitergabe der aufgenommenen Mittel in Form von Darlehen eine Doppelbesteuerung. Die Kosten der Mängelbeseitigung belaufen sich beim Bund auf 80 Millionen und bei den Kantonen auf 50 Millionen Franken. Die Mindereinnahmen dürften nach unserer Einschätzung aufgrund der Verlagerung von Aktivitäten in die Schweiz innert 2-3 Jahren kompensiert sein.

Ausblick

Wie erwähnt, stellt die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten das aktuell wichtigste schweizerische Steuerprojekt für unsere Mitgliedunternehmen dar. Wegen der 2020 präsentierten Transferpreis-Richtlinien für Finanzierungsaktivitäten der OECD hat für die Schweizer Konzerne die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform sogar noch zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Damit die Reform gelingt und langwierige Streitigkeiten verhindert werden können, ist es wichtig, dass die Wirtschaft möglichst ähnliche und politische mehrheitsfähige Positionen vertritt. Im Fokus unserer Bemühungen sollten die zahlreichen Vorteile dieser Reform für den Wirtschaftsstandort Schweiz aber auch für Bund, Kantone und Gemeinden stehen.

Stolperstein der Reform dürfte die Steuersicherung sein. Das Parlament dürfte - wie schon der Bundesrat davor – sämtliche Sicherungsoptionen wie ein Abzug auf in- und ausländischen Obligationen oder ein Meldeverfahren nochmals eingehend prüfen wollen. Die Wirtschaft sollte diese Bemühungen

unterstützen. Auch die Diskussion um das steuerliche Bankgeheimnis und den Schutz der finanziellen Privatsphäre wird wieder an Fahrt aufnehmen. Ob sich das Parlament für ein Meldeverfahren oder ein Abzugssystem entscheidet, darf für SwissHoldings nicht von Belang sein. Als juristische müssen unsere Mitgliedunternehmen den Schweizer Steuerbehörden auf Verlangen sämtliche für die korrekte Veranlagung nötigen Belege und Informationen aushändigen und damit auch Bankunterlagen einreichen. Im AIA-Ausland werden die Bankdaten unserer Unternehmen den Steuerbehörden bereits heute gemeldet, was kein Problem für die Unternehmen darstellt. Wir müssen uns auf unser Anliegen der Beseitigung Verrechnungssteuerhindernisse der (inkl. Fremdfinanzierungsaktivitäten konzentrieren Anpassung Beteiligungsabzugs). Entscheidet sich das Parlament für ein weitergehendes Abzugsverfahren, haben unsere Mitgliedunternehmen dabei keine Aufgaben zu übernehmen oder Kosten zu tragen. Entscheidet sich das Parlament für ein umfassendes Meldeverfahren (AIA), werden wir allerdings darauf aufmerksam machen, dass in diesem Fall, die für unsere Unternehmen schädliche Verrechnungssteuer auf Dividenden von 35% auf 15% reduziert werden muss. Will das Parlament ein umfassendes Abzugssystem einführen, werden wir auf die damit verbundenen Kosten für die betroffenen Banken hinweisen müssen.

Die wichtigste Anpassung der bundesrätlichen Vorlage muss für uns die Beseitigung des Mangels beim Beteiligungsabzug sein. Diese Verbesserung ist für uns entscheidend. Für die TBTF-Banken wurde dieser Mangel vom Parlament 2018 beseitigt. Angesichts der beschränkten Mindereinnahmen und der enorm hohen Steuerzahlungen unserer betroffenen Unternehmen dürfen diese nicht diskriminiert werden.

Die Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen stellt für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine Chance dar, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen und einen der wichtigsten Nachteile als Hauptsitzstandort zu beseitigen. SwissHoldings wird sich darum bemühen, die Politik von links bis rechts von den Vorteilen der Reform zu überzeugen.

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Aktueller Stand

Mit dem Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die internationale Unternehmensbesteuerung angepasst werden. Unter Pfeiler 1 sollen grosse Digital- und andere Konzerne einen grösseren Anteil ihrer Gewinne in den Absatzstaaten versteuern. Dies geschieht über den sog. Betrag A. Unter Pfeiler 2 sollen grosse Unternehmen in allen ihren Tätigkeitsstaaten einer Mindestbesteuerung unterliegen. Die Arbeiten werden vom OECD-Sekretariat ausgeführt. Beschlossen wird über das Projekt vom rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF).

Anfang Oktober 2020 verabschiedete das IF je einen von der OECD verfassten Bericht (Blueprint) mit technischen Vorgaben zu den beiden Pfeilern. Gleichzeitig wurde bis Mitte Dezember 2020 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Entgegen dem ursprünglichen Zeitplan konnte das IF allerdings zu vielen technischen Punkten keine Einigung erzielen. Auch zu den für die Länder und Unternehmen finanziell wirklich bedeutsamen politischen Punkten (z.B. Höhe des Mindeststeuersatzes, Parameter Betrag A) konnte keine Einigung vorgelegt werden. Die Projektarbeiten des OECD-Sekretariats wurden deshalb ab Februar 2021 mit dem Ziel fortgeführt, die technisch viel zu komplexen Vorschläge zu vereinfachen und bis Mitte 2021 eine Einigung zu präsentieren. Wie die grossen Meinungsverschiedenheiten der involvierten Staaten überbrückt werden sollten, konnte das OECD-Sekretariat allerdings nicht aufzeigen.

Grosse Unterstützung kommt für das OECD-Projekt hingegen von der neuen US-Administration unter Präsident Biden. Dieser will zur Finanzierung von Verbesserungen der US-Infrastruktur und diverser neuer Sozialprojekte die Unternehmenssteuern in den USA deutlich erhöhen und zahlreiche wirtschaftsfreundliche Sonderregeln eliminieren. Damit Steuererhöhungen nicht in einem wirtschaftlichen und finanziellen Fiasko für die USA enden, müssen die neuen internationalen Vorgaben von Pfeiler 1 und Pfeiler 2 auf die US-Pläne abgestimmt werden (und nicht umgekehrt). Am wichtigsten hierfür ist die Einführung möglichst hoher internationaler Mindeststeuersätze (Pfeiler 2). Sollen US-Unternehmen im internationalen Wettbewerb nicht benachteiligt werden, müssen aus Sicht der USA der Standortfaktor «tiefe Unternehmenssteuern» Steuerwettbewerb massiv eingeschränkt werden. Sollen US- aber auch europäische oder asiatische Unternehmen im Rahmen von «America first» dazu gebracht werden, Fabriken und Forschungseinrichtungen wieder vermehrt in den USA einzurichten, müssen im Standortwettbewerb andere Faktoren als attraktive Unternehmenssteuern massgebend sein. Zu den von den USA diesbezüglich verwendeten Faktoren gehören insbesondere verschiedenartigste Beihilfen/Subventionen für die Schaffung und den Erhalt von Forschungs- und Produktionsarbeitsplätzen oder der Erlass staatlicher Forderungen (z.B. von Sozialversicherungsabgaben). Demgegenüber sind solche Instrumente in der Schweiz weitgehend verpönt und werden wenig eingesetzt.

Anfang April präsentierte die Biden-Administration den Staaten des Inclusive Framework ihre Pläne zur Ausgestaltung des Digitalbesteuerungsprojekts. Wenig erstaunlich betonten die USA die Wichtigkeit von Mindeststeuern (Pfeiler 2) zur Einschränkung des ihres Erachtens ruinösen internationalen Steuerwettbewerbs (race to the bottom). Am liebsten hätten die USA einen Mindeststeuersatz auf Höhe ihres geplanten eigenen Mindeststeuersatzes von 21 Prozent. Aktuell liegt dieser Satz noch knapp über 10 Prozent. Gleichzeitig erklärten die USA aber, dass sie die Regeln von Pfeiler 2 selbst nicht verwenden wollen. Im Rahmen von Pfeiler 1 präsentierten die USA einen neuen Vorschlag. Wie nicht anders zu erwarten, ist dieser Vorschlag stark auf die Interessen der USA zugeschnitten. Entgegen den Plänen der OECD im Blueprint soll die Umverteilung zu den Marktstaaten über den sog. Betrag A nicht mehr auf grosse Gesellschaften mit «Automated Digital

Services» oder «Consumer Facing Businesses» beschränkt werden. Neu sollen nur noch die allergrössten und profitabelsten Konzerne der Welt den Betrag A leisten müssen. welcher anschliessend auf die Marktstaaten des Unternehmens aufgeteilt werden soll. Dem Vernehmen nach stehen aktuell Gesellschaften mit einem Umsatz von mindestens 20 Mrd. Euro und einer EBIT-Marge von mindestens 20 Prozent im Fokus. Insgesamt sollen von diesen Gesellschaften 100 Mrd. Euro an Gewinnsteuersubstrat zu ihren Marktstaaten umverteilt werden. Dem Vernehmen nach sollen die Digitalkonzerne daran einen Anteil von (bloss) rund 35% leisten. Der überwiegende Teil soll von klassischen Industriekonzernen stammen, welche über ihre Vertriebsgesellschaften in den Marktstaaten ja schon heute substanzielle Steuerzahlungen leisten. Zu diesen gehören selbstverständlich auch Schweizer Konzerne wie Nestlé, Novartis oder Roche, aber auch zahlreiche andere europäische Konzerne wie Volkswagen, SAP oder die Luxusgüterkonzerne. Teil des **US-Vorschlags** selbstverständlich auch die Bedingung, dass die von vielen Staaten vorgesehenen oder bereits eingeführten Digital Service Taxes wieder abgeschafft werden. Deshalb stellt sich auch die Frage wie es mit der EU Digital Levy weitergehen wird. Aktuell wird der US-Vorschlag von der OECD intensiv diskutiert.

Zu Pfeiler 1:

Da der US-Vorschlag verschiedene bedeutende Anpassungen des Pfeiler 1 Blueprints vom Oktober 2020 zur Folge hat, wird darauf verzichtet, die wichtigsten technischen Parameter zu erläutern. Jedenfalls ist die OECD daran, parallel zur Behandlung des neuen US-Vorschlags, die viel zu komplizierten Regeln des Blueprints massiv zu vereinfachen.

Sollte bei Pfeiler 1 eine Übereinkunft gefunden werden, geht es allerdings noch mehrere Jahre bis die neuen Besteuerungsregeln global in Kraft treten. So braucht die Umsetzung von Pfeiler 1(i.) ein Multilaterales Abkommen, (ii.) global anwendbare Detailausführungen (OECD-Guidance) und (iii.) Anpassungen des innerstaatlichen Rechts. Alle diese Schritte brauchen mehrere Jahre Vorbereitungszeit und die Massnahmen müssen global zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden (z.B. 1. Januar 2026).

Zu Pfeiler 2:

Deutlich weiter sind die OECD-Arbeiten bei Pfeiler 2 (Mindestbesteuerung) fortgeschritten. Eine Einigung bis Mitte 2021 erscheint hier möglich. Allerdings dürfte insbesondere die neue US-Administration bis im Oktober gar nicht an einer Einigung interessiert sein. Gelingt die US-Steuerreform, dürften die USA auf globaler Ebene noch höhere Mindeststeuern als die aktuell diskutierten 15 Prozent durchsetzen wollen.

Da bei Pfeiler 2 gegenüber dem Blueprint keine gewaltigen technischen Anpassungen zu erwarten sind, beruhen die nachfolgenden technischen Erläuterungen weiterhin auf dem Pfeiler 2 Blueprint vom Oktober 2020. Der wichtigste aktuell diskutierte Themenbereich bei Pfeiler 2 ist, ob vom komplizierten carry forward-Ansatz zum deferred tax accounting-Ansatz gewechselt werden soll.

Pfeiler 2 sieht die Einführung einer Reihe sich ergänzender Regeln für grosse internationale Konzerne vor:

- Income inclusion rule (IIR)
- Undertaxed payments rule (UPR)
- Subject to tax rule (STTR)

Gemeinsam sollen diese sogenannten Global Anti-Base Erosion Regeln (GloBE) sicherstellen, dass alle betroffenen Konzerne (mind. 750 Mio. Euro Umsatz) in sämtlichen Staaten ein Mindestmass an Gewinnsteuern bezahlen. Dabei werden die Staaten nicht zur Einhaltung eines bestimmten Mindeststeuersatzes in ihren Steuergesetzen verpflichtet. Weisst eine

Konzerngesellschaft in einem Staat eine tiefere Effective Tax Rate (ETR) auf, kann ein anderer Staat (z.B. der Hauptsitzstaat) die Differenz zum Mindeststeuersatz entweder unter Anwendung der IIR oder der UTPR besteuern. Weisst der Hauptsitzstaat eine zu tiefe ETR auf, kommt die UTPR Anwendung, gemäss der viele andere Staaten Konzerntochtergesellschaften und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften im Hauptsitzstaat die Differenz zum Mindeststeuersatz besteuern dürfen (sog. top-up tax). Derzeit wird in Gesprächen häufig ein Mindeststeuersatz von 15 Prozent genannt. Dieser Mindeststeuersatz läge deutlich höher als die meisten kantonalen Mindestgewinnsteuersätze und würde damit faktisch zu einer substanziellen Steuererhöhung für in der Schweiz ansässige Konzerne und Konzerngesellschaften führen.

Da im Rahmen der US-Steuerreform in Form der GILTI Regeln schon ein Mindestbesteuerungskonzept in den USA eingeführt wurde, verlangte die bisherige Trump-Administration, dass US-Konzerne von der Anwendung der GloBE-Regeln befreit werden. Diese Sonderbehandlung für die USA war umstritten, wurde bisher jedoch als nötiges Zugeständnis an die USA akzeptiert. Auch die Biden-Administration will an dieser Ausnahme festhalten. Gleichzeitig will die Biden-Administration bei US-GILTI substanzielle Wie GloBE Anpassungen vornehmen. bei bei dem Mindestbesteuerungstest auf Länderebene stattfindet, soll künftig auch bei US-GILTI ein solches «jurisdictional blending» zur Anwendung gelangen. Der US-Mindeststeuersatz soll auf 21 Prozent festgelegt werden. Allerdings unterscheiden sich die Steuerbasis von GloBE und iene des geplanten neuen GILTI-Regimes. Für gleich lange Spiesse muss deshalb gemäss Experten der GloBE-Satz tiefer sein als jener von GILTI.

Ausgangsgrösse der ETR-Berechnung auf Länderebene ist die Aggregation aller Erfolgsrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften in einem bestimmten Land. Hierbei wird nicht der statutarische Einzelabschluss einer Ländergesellschaft herangezogen, sondern der Abschluss für die Konzernrechnung der betreffenden Ländergesellschaft gemäss Rechnungslegungsstandard, den der Konzern für seine konsolidierte Jahresrechnung verwendet. Kapitalsteuern gehören voraussichtlich auch zur Steuerbasis. Als für GloBE-Zwecke akzeptierter Rechnungslegungsstandard gilt grundsätzlich jeder von der Behörde des Konzernsitzes als zulässig anerkannte Rechnungslegungsstandard, sofern dessen Anwendung nicht zu einer materiellen Wettbewerbsbehinderung GAAP und US werden als ein Rechnungslegungsstandard definiert. Swiss GAAP FER hingegen wird wahrscheinlich nicht ohne weitere Anpassungsrechnungen als adäquat anerkannt werden. Bestimmte permanente Differenzen zwischen dem Gewinn gemäss (lokalen) steuerrechtlichen Bemessungsregeln und dem Gewinn gemäss den (globalen) finanziellen Rechnungslegungsvorschriften sind zu eliminieren (z.B. Dividenden, Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen). Auf weitere Ausführungen zu anderen Anpassungen der Rechnungslegungsregeln wie auch die geplanten Vereinfachungen wird vorliegend verzichtet. Auch werden diese in der OECD aktuell nochmals diskutiert (möglicher Wechsel zu deferred tax accounting).

Der Mindeststeuersatz kann um den Betrag eines Carve-outs unterschritten werden. Dieser Carve-out berücksichtigt Personalkosten und Sachvermögen (tangible assets) im Staat der Ländergesellschaft. Damit sollen Anreize für Konzerne mit physischer Substanz geschaffen werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter wie beispielsweise selbstgeschaffene Produktpatente werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Wirksamkeit dieser Carve-out gemäss den aktuellen Plänen ist jedoch limitiert und stellt nicht einmal den Gewinn für Routine-Aktivitäten frei. Ein Carve-out für Forschungs- und Entwicklungskosten oder für die Patentbox ist nicht vorgesehen und scheint

auch nicht mehrheitsfähig zu sein. Dies stellt die im Rahmen der Schweizer Steuerreform implementierten Massnahmen zumindest in Frage.

Die STTR kommt auf Zahlungen zur Anwendung, die auf einem DBA beruhen und ermöglichen dem Quellenstaat Gegenmassnahmen für den Fall, dass die Zahlungen im Empfängerstaat unter einem gewissen Niveau besteuert werden. Das Mindestniveau dürfte zwischen 7 – 9% betragen. Mit der Einführung der Steuervorlage 17 sollte die STTR für die Schweiz kein grosses Hindernis mehr darstellen. Die STTR ist vornehmlich ein Zugeständnis an Entwicklungsländer.

Pfeiler 2 führt zu einer Einschränkung des internationalen Steuerwettbewerbs. Besonders betroffen sind Offshore-Staaten, Staaten mit Tax Holidays, Patentboxen oder besonders vorteilhaften Steuerregimes, die effektive Steuersätze zulassen, welche unter dem Mindeststeuersatz liegen. Insgesamt gewinnen im Wettbewerb um Unternehmen andere (intransparentere) Faktoren an Bedeutung (z.B. Beihilfen/Subventionen).

Die zentralen Regeln von Pfeiler 2 stellen grundsätzlich keinen Verstoss gegen die geltenden Bestimmungen in den DBA dar, weshalb für die Umsetzung kein multilaterales Abkommen notwendig erscheint. Eine Einigung bei Pfeiler 2 wäre eher als neuer globaler Mindeststandard anzusehen. Zudem stehen die GlobBE-Regeln ausserhalb der geltenden Rechtssicherheitsmechanismen und können somit unilateral von Staaten eingeführt werden. Dies bedeutet, dass Pfeiler 2 deutlich rascher umgesetzt werden könnte als Pfeiler 1. So möchte beispielsweise die EU-Kommission die GLOBE-Regeln möglichst rasch (z.B. bereits 2024) implementieren respektive sämtlichen anderen Staaten aufbürden.

Ausblick

Gemäss dem aktuell noch gültigen Zeitplan soll Mitte 2021 eine Art high-level Einigung vorliegen. Angesichts der zahlreichen Hindernisse und der grossen Bedeutung der noch zu fällenden Entscheide erscheint dieser Zeitplan äusserst ambitiös. Realistischer ist, dass erst im Oktober 2021, wenn auch mehr Klarheit darüber besteht, ob die Biden-Administration für Ihre US-Steuerpläne eine Mehrheit im US-Senat findet, eine high-level Einigung erzielt werden kann. Eine solche müsste auch die wichtigsten politischen Parameter enthalten. Die technischen Details von Pfeiler 1 und Pfeiler 2 dürften deshalb eher im Frühjahr 2022 vorliegen. Wegen der divergierenden Positionen zahlreicher Staaten ist auch ein Scheitern des Projekts weiterhin nicht ausgeschlossen. Allerdings hat das Engagement der Biden-Administration dieses Risiko deutlich reduziert.

Obwohl die sich abzeichnenden Vorgaben nicht auf die Interessen der Schweiz zugeschnitten sind, ist eine internationale Einigung einem Scheitern des Projekts vorzuziehen. So sind global einheitliche Standards anstelle eines Dschungels unterschiedlicher Normen in einer Vielzahl von Staaten auch im Interesse der Schweiz. Wir sind darauf angewiesen, dass unsere Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen möglichst ohne Restriktionen in eine Vielzahl von Staaten liefern können. Auch werden Schweizer Konzerne immer digitaler. Scheitert das Projekt, droht die Einführung von Digital Service Taxes und/oder unilateralen Mindestbesteuerungsregeln - möglicherweise mit Quellensteuern - in einer Vielzahl von Ländern. Die Digital Service Taxes, welche materiell stark voneinander abweichen, werden in einem ersten Schritt primär die US-Digitalkonzerne und die USA treffen. Mit der fortschreitenden Digitalisierung dürfte auch eine wachsende Zahl Schweizer Unternehmen von solchen Steuern betroffen sein.

Deshalb geht es für die Schweiz im Rahmen der OECD-Arbeiten der kommenden Monate hauptsächlich darum, den Anwendungsbereich schädlicher neuer Regeln und die wirtschaftlichen Folgen möglichst einzuschränken sowie den administrativen Aufwand für die Unternehmen auf ein erträgliches Niveau zu reduzieren. Auch bei den Massnahmen zur

Verbesserung der Rechtssicherheit besteht noch erhebliches Verbesserungspotential.

Bezüglich Pfeiler 1 ist für die Schweiz von zentraler Bedeutung, dass der Fokus wieder stärker auf die digitalen Unternehmen gelegt wird. Unsere klassischen Industrieunternehmen zahlen bereits mehr als namhafte Steuerbeträge in den Marktstaaten. Gleichzeitig sind sie äusserst wichtige Steuerzahler in der Schweiz. Die Schweiz muss darauf drängen, dass die neuen Regeln vornehmlich auf Digital-Konzerne Anwendung finden. Zentral ist ein prinzipienbasiertes und ausgewogenes Modell. Die im US-Vorschlag vorgesehene Gleichbehandlung von traditionellen Industriekonzernen und Digitalkonzernen führt im Endeffekt zur Fortführung Ungleichbehandlung bzw. der Privilegierung von Digitalkonzernen. Um Diskriminierungen klassischer Industriekonzerne mit substanzieller lokaler Substanz in den Marktstaaten und ihren Hauptsitzstaaten (z.B. der Schweiz) zu vermeiden, sollte das neue OECD-Besteuerungsmodell vorsehen, dass für digitale Geschäftsmodelle ein neuer steuerlicher Anknüpfungspunkt geschaffen wird. Der Ausgleich zwischen Innovationsbestrebungen im Hauptsitzstaat und den Vertriebsaktivitäten in den Marktstaaten ist essenziell für den Erfolg eines solchen neuen Besteuerungsmodells.

Als innovationsorientiertes Land mit einem starken Forschungs- und Entwicklungsstandbein werden Schweizer Konzerne und Konzerngesellschaften wahrscheinlich häufiger Residualgewinne erzielen, die gemäss Pfeiler 1 mit grossen Marktstaaten geteilt werden müssen. Im Interesse des Forschungsstandorts Schweiz darf die Umverteilung zugunsten der Marktstaaten nur moderat sein.

Bei den Pfeiler 2-Arbeiten ist entscheidend, dass der Mindeststeuersatz moderat ausfällt. Hier besteht die Gefahr, dass die Biden-Administration zusammen mit ausgewählten EU-Staaten wie Deutschland oder Frankreich des Mindeststeuersatzes substanzielle Erhöhung Gewinnsteuern sind aus wissenschaftlicher Sicht schädlich für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Rezession wäre es gefährlich, solche hohen Mindeststeuersätze zu beschliessen und den Wettbewerb auszuschalten. Ausserdem ist aktuell höchst unsicher, ob die Vorschläge der Biden-Administration in den USA mehrheitsfähig sind. Die Schweiz muss sich deshalb mit gleichgesinnten Staaten den Plänen der US-Administration entgegenstellen. Der Wettbewerb um internationale Unternehmen über moderate Mindeststeuern (max. 12.5%) muss weiterhin zulässig sein. Intransparente andere Instrumente sind keineswegs die bessere Wahl. Für innovationsfokussierende Standorte ist es von zentraler Bedeutung, dass Forschungsaktivitäten weiterhin direkt steuerlich gefördert werden können, was in den aktuellen Vorschlägen nicht vorgesehen ist (kein Carve-out).

Die sich abzeichnenden Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts sind nicht im Interesse der Schweiz. Um den Schaden klein zu halten, sollte die Schweiz die Vorgaben dennoch übernehmen und umsetzen. Würde die Schweiz sich weigern die Mindestbesteuerungsvorgaben umzusetzen, würde Steuersubstrat ins Ausland fliessen und Schweizer Unternehmen wären ständigen Konflikten mit ausländischen Steuerbehörden ausgesetzt. Schweizer Wirtschaft und Fiskus wären damit die Verlierer der neuen internationalen Vorgaben.

Gleichzeitig muss sich die Schweiz zügig insbesondere auf die neuen Regeln einstellen. Dringlich dürften die Arbeiten zur Umsetzung von Pfeiler 2 sein. Eigentlich müssten diese Arbeiten bereits heute mit Vehemenz in Angriff genommen werden. Die Schweiz muss gewappnet sein, sollte bei Pfeiler 2 der Mindeststeuersatz auf über 12,5 Prozent festgelegt werden. Je höher der Mindeststeuersatz desto mehr neue Instrumente wird die Schweiz finden müssen, um die besonders profitablen und mit hohem Steuereinnahmen verbundenen Tätigkeiten internationaler Unternehmen in der Schweiz

behalten zu können. Mit anderen Worten sollte sich die Schweiz auf die geänderten Wettbewerbsbedingungen einstellen, ihre Attraktivität als Unternehmensstandort erhalten und nach dem Vorbild anderer Staaten (z. B. den USA) insbesondere nicht-fiskalische Instrumente zur Standortförderung verwenden. Auch Verbesserungen in anderen Steuerbereichen sollten angestrebt werden (Verrechnungssteuer, Emissionsabgabe, Umsatzabgabe bei Unternehmensumstrukturierungen). Damit kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Unternehmen auch künftig die mit den höchsten Gewinnsteueraufkommen verbundenen Tätigkeiten in der Schweiz ausüben.

Die Schweiz sollte sich deshalb ähnlich verhalten, wie beim 2015 Allerdings abgeschlossenen BEPS-Projekt. dürften wir für Beschlussfassung dieses Mal viel weniger Zeit erhalten. Dank der AHV-Steuerreform Sondermassnahmen mit den neuen (Patentbox, Forschungsabzug) und den parallel erfolgten kantonalen Gewinnsteuersenkungen hat das 2015 abgeschlossene BEPS-Projekt der Schweiz deutlich mehr Vorteile als Nachteile gebracht. Während die Vorgaben des BEPS-Projekts auf die Stärken der Schweiz zugeschnitten waren, wird dies bei den Vorgaben des Digitalbesteuerungsprojekt allerdings nicht der Fall sein. Bei diesem geht es gerade darum, erfolgreichen Staaten wie der Schweiz Steuersubstrat wegzunehmen (Pfeiler 1) und diese im Standortwettbewerb zurückzubinden (Pfeiler 2).

Angesichts der Bedeutung des Projekts für die Mitgliedunternehmen und die Schweiz begleitet SwissHoldings die Projektarbeiten weiterhin aktiv mit.